
Hygienekonzept der Karl-Dehm-Mittelschule

Schuljahr 2020/21

Maßnahmen auf dem Schulgelände

- Die Schüler*innen werden in regelmäßigen Abständen über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen belehrt:
 - Regelmäßiges Händewaschen, mind. 20 Sekunden
 - Abstandsgebot, mind. 1,5m
 - Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder ein frisches Taschentuch)
 - Kein Körperkontakt
 - Vermeidung von Berührungen im Gesicht
 - Kein Austausch von Arbeitsmitteln
 - Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen
 - Maskenpflicht im gesamten Schulhaus während der ersten beiden Wochen
 - Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Hygienemaßnahmen sind auf Wortkarten/Bildern als Aushang in jedem Klassenzimmer und an jedem Eingang der Schule angebracht.
- Unterschiedliche Anfangszeiten in den Jahrgangsstufen (siehe Liste im Anhang)
- Unterschiedliche Eingänge in das Schulhaus je nach Klasse in Altbau und Neubau getrennt (siehe Liste im Anhang).
- Das Schulhaus ist abgesperrt und die SuS werden zum Schulstart von der Lehrkraft abgeholt.
- Die Pausenzeiten sind gestaffelt, sodass sich nicht alle Schüler*innen gleichzeitig im Pausenhof aufhalten und Abstände eingehalten werden können.
- Auf den Gängen sowie auf den Toiletten herrscht Maskenpflicht. Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer und auf dem Pausenhof für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen verpflichtend.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Die Maskenpflicht gilt zumindest in den ersten beiden Schulwochen. Danach werden je nach Infektionszahlen weitere Entscheidungen getroffen, wie folgt:

Das Kultusministerium hat daher in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium einen **Drei-Stufen-Plan** entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner) und unterscheidet folgende Szenarien:

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

In Stufe 1 findet ein Regelbetrieb unter Beachtung besonderer Hygieneauflagen statt.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

Ab Stufe 2 sind alle Schülerinnen und Schüler **ab Jahrgangsstufe 5 auch am Sitzplatz im Klassenzimmer zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.** Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

Ab Stufe 3 wird **der Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt**. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.

- Jedes Klassenzimmer verfügt über ein Handwaschbecken, Seife, sowie Papierhandtücher, um ein gründliches Händewaschen zu ermöglichen. In jedem Klassenzimmer befindet sich ein Händedesinfektionsmittel.
- An mehreren Stellen im Schulhaus werden Desinfektionsspender angebracht.
- In den Klassenzimmern wird für eine ausreichende Durchlüftung gesorgt (mind. 5 Minuten nach jeder Unterrichtsstunde).
- Es werden keine Gruppen- sowie Partnerarbeiten durchgeführt.
- Pausenverkauf findet unter Einhaltung des Mindestabstandes und den entsprechenden Hygienemaßnahmen des Hausmeisters
- Über die Aufnahme des Mensabetriebs informieren wir noch gesondert.
- Der Unterricht findet, wenn möglich, ganztägig im gleichen Klassenzimmer und am gleichen Sitzplatz statt.
- Die Regelungen für den Fachunterricht (Sport, Musik usw.) werden die Lehrkräfte mit den Schüler*innen gemeinsam besprechen.
- Lehrkräfte, Schüler*innen sowie sonstiges in der Schule tätiges Personal dürfen das Schulhaus nicht betreten, wenn sie
 - (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederzulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase. Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Weitere Informationen können Sie auch immer auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Bereich FAQ zum Unterrichtsbetrieb finden:

<https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7047/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html>

gez. 03.09.2020
Silvia Schorr
Rektorin